

Anlage 3

Bebauungsplanverfahren „vorhabenbezogener Bebauungsplan Steinkreuzstraße 14“, Karlsruhe – Wolfartsweier

hier:

erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 17.10.2019	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 24.10.2019	
<p>Die VBK sind von den Änderungen der Planung nicht betroffen und haben demzufolge auch keine Einwände.</p> <p>Abschließend erlauben wir uns anzumerken, dass unter Kapitel 4.6.1 Abs.2 sowie unter Teil C, Kapitel. 8.2.3 des Entwurfs die Bezeichnungen von Stadtbahn auf Straßenbahn korrigiert werden sollten.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt Die Stellen werden wie gewünscht redaktionell angepasst.
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 21.10.2019	
<p>Wie in Ihrer Begründung beschrieben, ist das Plangebiet im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP 2010, 5. Aktualisierung) des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, Die geplante Wohnnutzung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, kann der FNP jedoch nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung geändert werden. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und um entsprechende Mitteilung,</p>	Die Anregung wird berücksichtigt Der Nachbarschaftsverband wird am weiteren Verfahren beteiligt bzw. nach Abschluss des Verfahrens benachrichtigt.

Anlage 3

damit die Planungsstelle die Anpassung des FNP zu gegebener Zeit vornehmen kann.	
Polizeipräsidium, Logistik, Technik, 11.11.2019 (29.04.2019)	
An unserer Stellungnahme vom 29.04.2019 hat sich nichts geändert: Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen (visueller Abgleich des Bebauungsplans mit dem Visualisierungsprogramm Map Info bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg) hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS durch die geplante Fläche nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 07.11.2019	
Der Planbereich ist im Regionalplan als bestehende Gewerbefläche dargestellt. Ihrer Umnutzung zur Wohnbaufläche sowie zur Errichtung einer Senioren-Wohngemeinschaft, Praxisräumen und einer Kindertagesstätte stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Karlsruhe, 06.11.2019	
die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anregungen oder Bedenken zu diesem Bebauungsplan vorzubringen.	--
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt 12.11.2019	
Nach Überprüfung der zur öffentlichen Auslegung gedachten Planungsunterlagen und der bisherigen Beteiligung durch unser Amt, haben sich aus Sicht unseres Amtes keine neuen Bedenken oder Anregungen.	Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt (Anpassung des schalltechnischen Gutachtens, Ergänzung der Hinweise) bzw. in der Synopse zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB behandelt (Altlastensituation).
BUND / LNV / NABU - AK Naturschutz Karlsruher Bergdörfer, 11.11.2019	
Grundsätzliches Weiterhin teilen wir die Einschätzung zum Vorgehen in Bezug auf diesen Bebauungsplan nicht mit der Stadtverwaltung. Sensibilisiert für den Rückgang von Arten	

Anlage 3

und Natur im Stadtgebiet können von uns Bewertungen und das Vorgehen als verharmlosend und schönfärberisch wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung setzt sich in diesem ergänzender Bebauungsplan fort.

Wir sehen die schon zu Beginn des Verfahrens vorgetragenen wesentlichen methodischen Mängeln sowohl bei der Avifauna als auch bei den Fledermäusen nach wie vor gegeben. Die im Fachbeitrag bei der Avifauna ausgewählte anspruchvollste Kartierart nämlich die flächendeckende Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) hält in der Praxis den Ansprüchen genauso wenig stand wie bei den Fledermäusen die grundlegend erforderliche Quantifizierung der Quartiere fehlt. Besonders bedauerlich finden wir, dass die Untere Naturschutzbehörde die fehlende Quantifizierung nicht fachlich anmahnte.

Auch die spekulativen und durch nichts bewiesenen Behauptungen zu Beginn des Verfahrens (... die Siedlung bietet ausreichend Quartiere ...(Zwergfledermaus) oder .., der naheliegende Bergwald gewährleistet den Erhaltungszustand(ebenfalls Zwergfledermaus) werden in dem aktuellen B-Plan-Entwurf fortgesetzt (S. 25durch die Nähe zum Bergwald wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Population der Zwergfledermaus nicht verschlechtert. Der aktuelle Bebauungsplan geht sogar noch einen Schritt weiter in den Bereich der Spekulation. Er behauptet, dass sich die Population verschiedener Fledermausarten nicht verschlechtert.

Wir gehen davon aus, dass die angrenzenden Bereiche faunistisch besetzt sind. Diese Situation wird durch Biologen in zahlreichen Fällen immer wieder bestätigt. Biologen sagen auch, dass Tiere nicht zusammenrücken. Entweder verschwinden die vom Planungsgebiet betroffenen Arten oder sie verdrängen die Arten der angren-

Auf die im Rahmen der bisherigen Beteiligung eingegangenen Anregungen zur Methodik wurde in der Synopse zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB bereits eingegangen.

Anlage 3

zenden Gebiete, was im Ergebnis auf das gleiche rauskommt, nämlich einen Artenrückgang.

Darüber hinaus gilt sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse: Reviere und Quartiere sind Mangelware.

Avifauna

Grünspecht

Der Feststellung "beim Grünspecht ist vorhabenbedingt nicht mit einem Revierverlust zu rechnen wird widersprochen. Es kann nicht undifferenziert mit einer Reviergröße von 150 ha argumentiert werden. Die Feststellung des Grünspechts Ende Febr. / Anfang März deutet zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf die Wahl eines Neststandortes hin. Wird die Spechtart jedoch im Laufe des April verlohrt, was mehrfach von uns im Pappelwäldchen erfolgt ist, dann geht es sehr wohl um den Brutbeginn und den Neststandort. Wir sprechen deshalb nicht von einem Revierverlust (ist auf Grund der Größe des Vorhabenbereichs gar nicht möglich) sondern von einem Verlust des Neststandortes der streng geschützten Art. Dafür spricht auch Ihre eigene Feststellung (bei einer weiteren Begehung im Dez. 2018 wurden Spechtlöcher im Planungsgebiet entdeckt (S.9))

Erschwerend kommt hinzu, dass die Nester des Grünspechts in der Regel über eine sehr lange Zeit hinweg wiederverwendet werden (über 20 Jahre!)

Wir fordern deshalb eine Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Neststandortes der streng geschützten Art. Auch hier weisen wir darauf hin, dass die Reviere der Umgebung besetzt sind und ein Ausweichen nicht möglich ist. (siehe unsere Ausführungen unter ."Grundsätzlich")

Auch zur Brutzeit weist die Art größere Reviere auf und ruft regelmäßig auch außerhalb der eigentlichen Revierzentren, sodass die vom BUND erfolgte Beobachtung kein eindeutiger Nachweis eines Neststandortes darstellt. Ob es sich bei den im Dezember 2018 festgestellten Spechtlöchern eindeutig um Grünspecht-Bruthöhlen handelte ist unklar. Bei der eigenen Bestandserfassung wurde nur ein Spechtloch festgestellt, bei dem es sich jedoch nicht um eine Bruthöhle handelte.

Da wie oben dargestellt kein Neststandort vorhanden war, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Unter der Annahme, dass dort eine Bruthöhle existierte, würde aufgrund der Reviergröße von 150 ha und dem Verlust des ca. 0,07 ha großen Pappel-Bestandes kein vollständiger Revierverlust eintreten. Im Umfeld liegt im bestehenden Revier des

Anlage 3

Klappergrasmücke

Wir stellen immer wieder fest, dass in artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen förmlich ein Hang dazu besteht, wertgebende Arten in den Außenbereich „zu verlegen“. Die Klappergrasmücke wurde von uns nicht im Umfeld sondern eindeutig in der Eingriffsfläche kartiert. Wir erwarten, dass dies auch so abgearbeitet wird.

Heckenbraunelle, Nachtigall, sonstige sogenannte nicht gefährdete Arten

Ihre Bewertung über das Vorkommen der Heckenbraunelle und der Nachtigall bietet uns Gelegenheit mal grundsätzlich über die sogenannten nicht gefährdeten Arten zu sprechen:

Die Heckenbraunelle wird in der aktuellen Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs beim langfristigen Trend mit „Brutbestandsabnahme erkennbar“ geführt. Der Haussperling beispielsweise wird beim Brutbestand in der gleichen Kategorie geführt und steht bekannter Maßen in der Vorwarnliste der Roten Liste.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Heckenbraunelle eine Verantwortungsart für das Land Baden-Württemberg ist! (Quelle:

Brutpaares ein ausreichendes Baumangebot zur Anlage einer Ersatzbruthöhle vor. Die ökologische Funktion einer möglicherweise betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt somit weiterhin erhalten und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich.

Wie bereits in einer früheren Erwidernung dargestellt, wurde bei der eigenen Kartierung die Art in den Gehölzbeständen des Umfeldes festgestellt. Das Revier erstreckte sich somit auch auf das Umfeld. Durch die vorhabensbedingte Beanspruchung der Gehölze im Geltungsbereich erfolgt somit kein vollständiger Revierverlust und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Außerdem wurde die geforderte Abarbeitung der Klappergrasmücke in einer vorherigen Stellungnahme bereits berücksichtigt. Dort ist erwähnt, dass am Nordrand des Geltungsbereichs die Anpflanzung von Wildhecken vorgesehen, die potentielle Bruthabitate für die Art darstellen.

Durch die auf dem Grundstück geplante Anlage einer Wildhecke, werden für diese Arten neue Brutlebensräume zur Verfügung gestellt.

Anlage 3

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs 6. Fassung)

Bekanntermaßen sind wir Deutsche extrem ordnungsliebend (vorsichtig formuliert).

Heckenbraunelle und Nachtigall sind Arten, die einen gewissen Grad von Verwilderung existenziell brauchen, sonst suchen wir sie vergebens.

Aus diesen Gründen wundert es uns überhaupt nicht, dass der Bestand der Heckenbraunelle abnimmt und sie Verantwortungsart für Baden-Württemberg ist.

Abschließend müssen wir zum Thema „sogenannte nicht gefährdete Vogelarten“ feststellen, dass durch die zwischenzeitlich sehr stark fortgeschrittene Zersiedelung der Landschaft selbst früher als Allerweltsarten bezeichnete Vogelarten mittlerweile einen starken Rückgang und eine Bedrohung zu verzeichnen haben.

Dazu passen die Ergebnisse einer aktuellen Studie der Max-Planck-Gesellschaft, die ein Vogelsterben am Bodensee feststellten (25 %weniger Vögel in 30 Jahren, auch häufige Arten)

Fledermäuse

Erläuterung zu den die Fledermäuse betreffenden Ergänzungen des Maßnahmenkonzepts zu den Gebäuden

Wir äußerten mehrfach die Absicht, „beim Entfernen der Attika-Bleche und sonstiger relevanten Strukturen für Fledermäuse“ diesen Vorgang zu begleiten und deshalb den Termin für die Maßnahme mitgeteilt zu bekommen. Wir boten auch an, unsere Beobachtungen mit einzubringen. Diesem Wunsch wurde nicht entsprochen. Das Entfernen der Bleche ist in einer Nacht- und Nebelaktion übers Wochenende erfolgt. Wir erwarten, dass das Ergebnis des "vorsichtigen und händischen" Entfernehmens der Attika-Bleche den Verbänden mitgeteilt wird.

Noch eine kritische Bemerkung zur "öko-

Mit den Arbeiten zum Gebäudeabriss wurde Anfang Oktober 2019 begonnen. Dabei war zunächst eine Entkernung des Gebäudeinneren erforderlich. Mit dem Abbau fledermausrelevanter Strukturen (Dachplatten, Attikableche etc.) wurde Ende Oktober (KW 43) begonnen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch arguplan wurden die Bauarbeiter darauf hingewiesen, dass das ohnehin vorgesehene händische Abtragen relevanter

Anlage 3

logischen und fledermauskundlichen Baubegleitung". Wir müssen davon ausgehen, dass das Büro argu plan diesen Part wahrgenommen hat und noch wahrnehmen wird. Sie wissen, dass wir diesem Büro wesentliche methodische Mängel und Versäumnisse vorwerfen. Die ökologische Baubegleitung durch diese Büro ist in etwa so, wie wenn im Parlament ein Untersuchungsausschuss gebildet wird, der Missstände in der Regierung kritisch untersuchen soll und diese Regierung, die Untersuchung leitet, Vorgabe macht und letztlich entscheidet, wie berichtet wird und was inhaltlich im Bericht steht. Die Verbände halten das Büro in diesem Punkt für befangen.

Es ist schlichtweg nicht möglich, den starken Verdacht auf Wochenstuben der Zwergfledermaus mit einer Gebäudekontrolle (Dez. 2018) zu entkräften.

Das Zeitfenster für den Abbruch ist abgelaufen.

zum Baumbestand

Wir widersprechen der Feststellung, dass keine Winterquartiere durch die Fällung betroffen sind und dass die Pappeln keine Aufenthaltsorte für Zwergfledermäuse im Winter bieten. Frostfreie Orte sind nach der Standardliteratur (Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd.1 / Braun / Dieterlen) nicht erforderlich. Die Zwergfledermaus gilt als sehr kältehart. Überwinterungstemperaturen von - 2 Grad sind keine Seltenheit. Sie können sogar über mehrere Wochen Frosttemperaturen bis - 5 Grad unbeschadet aushalten.

Der Feststellung, dass kaum bis keine geeigneten Strukturen für eine Überwinterung vorhanden sind und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Fledermäusen durch eine Fällung in den Wintermonaten somit nicht besteht wird entschieden widersprochen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme und

ter Bauteile möglichst schonend durchzuführen ist. Da insbesondere in der KW 43 außergewöhnlich warme Witterungsbedingungen ($> 20^{\circ} \text{C}$) vorherrschten, war ein störungsbedingter Ausflug der Zwergfledermäuse bei den Arbeiten gewährleistet. Um zu überprüfen, ob zu dem Zeitpunkt überhaupt Fledermäuse aus den relevanten Gebäudeabschnitten ausfliegen, erfolgten abendliche Ausflugsbeobachtungen mittels Detektor-Einsatz. Dabei wurden keine Ausflüge festgestellt. Bei einem Termin wurden drei Zwergfledermäuse registriert, die aus südöstlicher Richtung (Bergwald) in größerer Höhe über die Gebäude hinwegflogen.

Der Abtrag sämtlicher fledermausrelevanter Gebäudeteile wurde plangemäß Ende Oktober abgeschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch das Entfernen fledermausrelevanter Gebäudeteile keine Tiere getötet oder verletzt wurden.

Zur Untersuchung von möglicherweise vorkommenden Fledermäusen erfolgte tagsüber am 22.11.2018 eine gründliche Begutachtung der 13 großen Pappeln durch zwei Baumkletterer. Jede überprüfbare geeignete Struktur wie Rindentaschen oder Baumhöhlen wurde visuell nach Tieren und deren Nutzungsspuren (z.B. Kotspuren, Verfärbungen durch Körperfett) abgesucht, Taschenlampe und Endoskop wurden bei Bedarf eingesetzt. Dabei wurde lediglich in einem Baum eine geeignete und wahrscheinlich im Sommer durch Fledermäuse genutzte Höhle gefunden. Diese war eindeutig nicht besetzt und wurde nach der Kontrolle sicherheitshalber verschlossen. An allen anderen Bäumen

Anlage 3

Positionen der Naturschutz-verbände zum Artenschutz Fledermäuse vom 22.11.2018.

Danach ist ein sicheres Finden von Einzelquartieren in den Kronen der Pappeln als "nicht vollständig möglich" anzusehen. Dies bezieht auch die Möglichkeit des Einsatzes eines Baumkletterers ein. Erfasst werden können nur Baumhöhlen und Habitatstrukturen im Stammbereich und im Bereich starker Aste. Die Kronenbereiche, wo sich Zwergfledermausquartiere befinden, können hingegen durch Baumkletterer oft gar nicht erreicht werden.

Auf Grund der nicht gegebenen vollständigen Kontrollierbarkeit und Auffindbarkeit von Quartieren in den Baumkronen, die auch im Winter genutzt werden können, verbietet sich eine Fällung im Winter! Das Zeitfenster für die Fällung hat sich definitiv geschlossen.

Ebenfalls widersprochen wird der Behauptung, eine essenzielle Bedeutung des Pappelbestandes für Fledermäuse liege nicht vor. Worauf fußt diese Behauptung?

Der Punkt Tagesquartier / Nahrungsquartier bedarf der Berichtigung. Den Kleinen Abendsegler haben wir über einen Zeitraum von 2 Monaten (April / Mai 2018) täglich schon kurz nach Sonnenuntergang festgestellt, so dass bei dieser Situation von einem Tagesquartier dieser Fledermausart ausgegangen werden muss und ein entsprechender Ausgleich erforderlich ist.

Entschieden widersprochen wird der pauschalen Behauptung, durch die Integration von Fledermauskästen in den neuen Gebäuden, aufgehängte Fledermauskästen

waren entweder die Höhlen nur nach unten und nicht nach oben ausgefault oder es waren keine geeigneten frostsicheren Strukturen vorhanden.

Da die Bäume zum Zeitpunkt der Untersuchung unbelaubt waren, bestand eine gute Einsehbarkeit auf alle Baumteile. Somit war ein Übersehen fledermausrelevanter Strukturen deutlich minimiert. Falls dennoch einige wenige relevante Strukturen übersehen wurden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese für Fledermäuse überhaupt geeignet sind und dann auch noch besetzt sind, sehr gering. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass trotz aller Vorsichtsmaßnahmen dennoch ein Einzeltier bei der Baumentnahme getötet/verletzt werden sollte, wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht ausgelöst, da mit dem betroffenen Einzeltier das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Baumentnahme im Winter artenschutzrechtlichen möglich ist.

Der Fachplaner sieht keine essenzielle Bedeutung des Pappelbestandes als Nahrungs-, Balz-, und Paarungshabitat, da ein kleinflächiger Baumbestand vorliegt und mit dem Bergwald ein großer Ausweichlebensraum vorhanden ist. Im Allgemeinen können Fledermäuse mehrere Kilometer zwischen Quartier und Jagdhabitat fliegend zurücklegen. Abgesehen davon sind geeignete Fledermausstrukturen (v.a. Gehölzrandstrukturen) im nahen Umfeld vorhanden.

Da die acht bereits im direkten Umfeld angebrachten Flachkästen 1 FF der Fa. Schwegler auch von dem Kleinen Abendsegler genutzt werden können, ist keine zusätzliche Maßnahme erforderlich.

Anlage 3

im Umfeld des Planungsgebietes neue Gebäudestrukturen, der Pflanzung von großkronigen Bäumen und Wildhecken und die Nähe zum Bergwald wird gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Population verschiedener Fledermausarten sich nicht verschlechtert.

Diese pauschale Behauptung könnte - wenn überhaupt- nur mit einem vorgezogenen Monitoring getroffen werden. Die Aussage ist nichts anderes als eine Beruhigungsspiel. Was passiert, wenn die „Vorhersage“ nicht eintrifft? Dann sind Fakten geschaffen, die wir nicht zurückdrehen können. Was ist dann die Behauptung wert, die auf nichts gründet außer Spekulation.

Des Weiteren heißt es im B-Plan „von dem Aufhängen der Kästen sollen in erster Linie die Zwergfledermäuse profitieren“. Die Standardliteratur spricht eine andere Sprache.

Dort steht, dass Zwergfledermäuse in Süddeutschland die Kästen kaum annehmen!

Also schlechte Voraussetzungen für Ihre Behauptung „.... wird gewährleistet, dass der Erhaltungszustand

Wir rechnen nach wie vor dem Pappelwäldchen eine essenzielle Bedeutung zu bezüglich des bekannten Quartiers des Grauen Langohrs in der alten ev. Kirche in Wolfartsweier.

Sie schreiben von intensiven Fledermausuntersuchungen, die diese Einschätzung Ihrer Meinung nach nicht bestätigen. Wir erwarten, dass Sie den Naturschutzverbänden die Art der Untersuchungen und deren Ergebnisse mitteilen.

Wie sieht es mit dem Erhaltungszustand aus, wenn das Wäldchen gefällt wird und das Quartier des unmittelbar vom Aussterben bedrohten Grauen Langohrs in der

Das Büro arguplan führt derzeit bei einem in Baden-Württemberg gelegenen Eingriffsprojekt ein Monitoring durch, bei dem zum Ausgleich aufgehängte Fledermauskästen regelmäßig auf Besatz geprüft werden. Die Kästen wurden 2014 installiert. Bereits im ersten Jahr fand sich in einem Kasten eine Zwergfledermaus. 2016 wurden 6 Kästen durch die Art genutzt (2 Kästen mit jeweils 5 Tieren). Ein in Baden-Württemberg tätiger Fledermausspezialist hat im Rahmen einer Anfrage bestätigt, dass Zwergfledermäuse Flachkästen und Fassadenkästen gut annehmen.

Auf die Thematik der Bedeutung des Pappelwäldchens für das Graue Langohr wurde bereits in der Synopse zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB eingegangen.

In der Anregung nimmt Der BUND aufgrund der geringen Entfernung an, dass das Graue Langohr den Pappelbestand ebenfalls als Jagdlebensraum nutzt. Da diese Einschätzung trotz intensiver Fle-

Anlage 3

<p>Kirche aufgegeben wird? Was machen wir dann mit Ihrer Behauptung ... Erhaltenszustand ist gewährleistet?</p>	<p>dermausuntersuchungen nicht auf konkreten Nachweisen beruht, ist sie eine reine Vermutung. Auf Basis dieser Vermutung wird aufgrund der „wenig mobilen und strukturgebundenen“ Art eine essenzielle Bedeutung des Pappelbestandes behauptet. Dieses ist fachlich nicht nachvollziehbar. Zumal das Graue Langohr zwar sesshaft ist, dichten Wald aber meidet und durchaus bis zu 4 km ins Jagdgebiet fliegt (s. Braun/Dieterlen (2003): Die Säugetiere BW Bd.1).</p>
---	--